

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Fakultät Maschinenwesen der TU Dresden e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Fakultät Maschinenwesen der TU Dresden“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der Forschung sowie Aus- und Fortbildung an der Fakultät Maschinenwesen der TU Dresden
 - die ideelle und praktische Förderung von Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät
 - Förderung von Maßnahmen zur Bildung im Bereich Technik insbesondere für Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche
 - die Organisation und Unterstützung (wie z. B. Finanzierung) von Veranstaltungen (wie z.B. Kolloquien, Tagungen)
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Sponsorengeldern, Erlösen aus Veranstaltungen sowie dem persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinsmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

Auslagen können erstattet werden, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen werden, die an der TU Dresden, Fakultät Maschinenwesen,
 - immatrikuliert sind oder waren
 - als Lehrende, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder sonstig beschäftigt sind oder waren
 - eine Promotion oder Habilitation absolvieren oder absolviert haben
- (3) Fördermitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, welche den Vereinszweck aktiv fördern wollen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Anerkennung und Dankbarkeit erweisen will.
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstochen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist für jeden vollen Monat bis zum Jahresende ein Zwölftel des Jahresbeitrages als Einmalbetrag zu bezahlen.
- (3) Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem bzw. der 1. Vorsitzenden, dem bzw. der 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der bzw. die 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der bzw. die 1. Vorsitzende bzw. der/die erste und der/die zweite Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters bzw. der Sitzungsleiterin.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch die Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; die Bevollmächtigung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung im Original vorliegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden bzw. die erste Vorsitzende, bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden bzw. die zweite Vorsitzende. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands einen Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin.

- (5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin. Bei Wahlen findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl statt, bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.
- (9) Der Verein kann Mitgliederversammlungen auch in Form von Online-Versammlungen oder im hybriden Modus abhalten, sofern dies unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und der Vereinbarkeit mit den Zielen und Bedürfnissen des Vereins möglich ist.
- (10) Über die technische Durchführung und die konkrete Form der Online-Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Interessen der Mitglieder und der Vereinsziele.
- (11) Für die Online-Mitgliederversammlung gelten die gleichen formellen Anforderungen wie für Präsenzversammlungen.

- (12) Zur Teilnahme an einer Online-Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder über geeignete technische Geräte und eine stabile Netzverbindung verfügen. Der Vorstand stellt sicher, dass den Mitgliedern die notwendigen Informationen zur Teilnahme rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- (13) Die Online-Mitgliederversammlung ist in ihrer Durchführung so zu gestalten, dass jedes Mitglied die Möglichkeit hat, seine Stimme abzugeben, Anträge zu stellen und sich an der Diskussion zu beteiligen. Hierzu können entsprechende digitale Abstimmungstools verwendet werden.
- (14) Der Vorstand sorgt dafür, dass Datenschutz und Datensicherheit bei der Durchführung der Online-Mitgliederversammlung gewahrt bleiben.
- (15) Abwesende Mitglieder können ihre Stimme auch in der Online-Mitgliederversammlung durch schriftliche oder elektronische Vollmacht an ein anderes online teilnehmendes Mitglied übertragen. Die Vollmacht muss dem Vorstand spätestens zu Beginn der Versammlung in einer nachweisbaren Form (z. B. per E-Mail) zugestellt werden. Die Stimmübertragung ist nur dann gültig, wenn die bevollmächtigte Person an der Online-Mitgliederversammlung teilnimmt und sich mit den entsprechenden Zugangsdaten einloggt.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen geprüft. Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen

Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuseigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Fakultät Maschinenwesen der TU Dresden zu. Das Vermögen darf nur zu Zwecken gemäß § 2 der Satzung verwendet werden. Ist dies nicht möglich, darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 7.1.2015 errichtet und von der Mitgliederversammlung am 13.02.2025 in der vorliegenden geänderten Form beschlossen.